



# Markt Kirchzell

## **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit**

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit erlässt der Markt Kirchzell folgende Richtlinien:

### **1. Antragsberichtigung**

Antragsberechtigt sind alle anerkannten und ortsansässigen Vereine und Gruppen für Kinder und Jugendliche, die im kulturellen, sportlichen, sozialen, politischen oder kirchlichen Bereich tätig sind. Der zu fördernde Personenkreis sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im örtlichen Verein oder der Gruppe Mitglied sind bzw. an einer Maßnahme des Vereins oder der Gruppe teilnehmen.

### **2. Form der Antragstellung**

Die Anträge sind schriftlich auf den Formblättern des Marktes Kirchzell in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **3. Antragsfristen**

Die Anträge sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme bzw. der Anschaffung einzureichen.

### **4. Höhe der Zuschüsse**

Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anlage zu den Förderrichtlinien des Marktes Kirchzell. Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Förderungstitel zuschussfähig.

### **5. Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

### **6. Schlussbemerkungen**

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Finanzmittel der öffentlichen Hand handelt. Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an. Er bewahrt alle Originalbelege drei Jahre auf und legt sie dem Markt Kirchzell auf Verlangen zur Prüfung vor.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.10.2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 08.10.1999.

### **8. Übergangsregelung**

Bereits durchgeführte Maßnahmen oder Beschaffungen, für die noch keine Zuschüsse beantragt wurden, werden nach diesen Richtlinien bezuschusst.

Kirchzell, den 21.09.2018

**Schwab**

1. Bürgermeister

## Anlage zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

<u>Förderzweck</u>	<u>Zuschusshöhe</u>	<u>Höchstgrenze Zuschuss</u>
<b>1. Jugenderholung</b> Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten (nur wenn sie außerhalb der Gemeinde stattfinden und mind. sechs Kinder oder Jugendliche teilnehmen)	3,00 € pro Tag und Teilnehmer (bei Zeltlager von mehr als 3 Tagen) für Jugendliche unter 18 Jahren und die notwendigen Betreuer <ul style="list-style-type: none"><li>• je angefangene 6 Kinder wird ein Betreuer anerkannt;</li><li>• bei behinderten Teilnehmern wird je Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst;</li><li>• der Anreise- und Abreisetag zählen als ein Tag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• max. 8 Tage je Teilnehmer und Jahr;</li><li>• 1.500 € jährlich je Verein oder Gruppe</li></ul>
<b>2. Arbeitsmaterial</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Technische Mittel, z.B. Sportgeräte (kein Verbrauchsmaterial)</li><li>• Arbeitshilfen, z.B. Liederbücher, Bastelwerkzeug, Bücher</li><li>• Zelt- und Lagermaterial einschl. Reparaturen</li></ul>	50 % der Anschaffungskosten	1.000 € jährlich je Verein oder Gruppe
<b>3. Ferienspiele</b>	150 € je Veranstaltung	
<b>4. Besondere Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheidung im Einzelfall</li><li>• bis zu 50% der entstandenen Kosten</li></ul>	1.000 € jährlich je Verein oder Gruppe